

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V)**

**1. Zu § 1 - Gegenstand der Verordnung**

Tarifikunden sind alle Abnehmer von Trinkwasser, ausgenommen solche

- mit denen Sonderlieferverträge abgeschlossen worden sind,
- deren zu versorgendes Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung geschaffen hat oder
- die nur Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser beziehen.

**2. Zu § 2 - Vertragsabschluss**

**2.1.** Die Stadtwerke Hettstedt GmbH schließt den Versorgungsvertrag schriftlich mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.

**2.2.** In Ausnahmefällen kann zusätzlich eine Zahlungsvereinbarung mit einem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten und dem Eigentümer abgeschlossen werden. In diesem Fall tritt der Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte dem bestehenden Trinkwasserliefervertrag auf Seiten des Eigentümers im Rahmen eines Schuldbeitritts bei. Das Eigentum am Hausanschluss bleibt davon unberührt.

**2.3.** Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt die Stadtwerke Hettstedt GmbH den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Hettstedt GmbH wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**2.4.** Wohnt der Kunde nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2.5.** Kommt ein Versorgungsvertrag durch die Entnahme von Wasser zustande und hat sich der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte nach Punkt 2.2 nicht fristgemäß als Kunde angemeldet, ist er, unabhängig von einem schriftlichen Vertragsabschluss, zur Zahlung der Forderungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH verpflichtet. Erfolgt die Entnahme von Wasser von einem Nutzungsberechtigten ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers und lehnt dieser den Abschluss eines Versorgungsvertrages schriftlich eindeutig ab, wird die Wasserversorgung eingestellt. Die Kosten für das unberechtigt entnommene Wasser einschließlich der Kosten für die Einstellung der Versorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

**3. Zu § 8 - Grundstücksbenutzung**

**3.1.** In Straßen, Plätzen, usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen, die als Zuleitungen zu Hausanschlüssen notwendig sind, nur auf Antrag des/der Grundstückseigentümer/s durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH verlegt. Der/die Grundstückseigentümer hat/haben eine grundbuchdinglich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hettstedt GmbH für die Verlegung und den Betrieb der Leitung eintragen zu lassen, wenn diese Leitung nach dem 11. Januar 1995 hergestellt und in Betrieb genommen wird.

Vorhandene, vor dem 11. Januar 1995 verlegte und in Betrieb befindliche Zuleitungen sind vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern gemäß § 8 Abs. 1 AVB Wasser V zu dulden.

Diese Rohrleitungen sind Teil des öffentlichen Trinkwassernetzes. Der Hausanschluss beginnt in diesem Fall an der Zuleitung.

Vorhandene Versorgungsleitungen in Installationsgängen oder in Kellerfreiverlegung sind Teil des öffentlichen Trinkwassernetzes.

**3.2.** Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der zukünftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Versorgung eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers zur grundbuchdinglichen Sicherung beizufügen.

**3.3.** Kündigt ein Grundstückseigentümer einem anderen Grundstückseigentümer, dessen Hausanschluss vor dem 03.10.1990 über sein Grundstück verlegt wurde, das Nutzungsrecht, ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH nicht zur Weiterversorgung verpflichtet. Der gekündigte Grundstückseigentümer muss auf seine Kosten eine Neuversorgung durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH errichten lassen. Ist eine wirtschaftliche andere Versorgungsvariante nicht möglich, müssen beide Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Einigung herbeiführen.

**3.4.** Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Hettstedt GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, wenn keine andere Möglichkeit der Beschilderung vorhanden ist. Das Anbringen von Hinweisschildern erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer.

**4. Zu § 9 Baukostenzuschuss (BKZ)**

**4.1.** Die Stadtwerke Hettstedt GmbH verlangt einen BKZ für die Erschließung eines Versorgungsbereiches. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

**4.2.** Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Errichtung bzw. Veränderung der örtlichen Verteilungsanlagen für den betreffenden Versorgungsbereich erforderlich sind. Er beträgt maximal 70 % dieser Kosten.

**4.3.** Der BKZ bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

**4.4.** Der Berechnung des BKZ werden für jeden Anschluss mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

**4.5.** Der BKZ wird spätestens mit der Herstellung des Hausanschlusses fällig.

**5. Zu § 10 – Hausanschluss**

**5.1.** Die Herstellung eines Hausanschlusses erfolgt nach Antragstellung durch den Grundstückseigentümer auf einem Formblatt der Stadtwerke Hettstedt GmbH. Die Kosten werden pauschal erhoben.

**5.2.** Erfordert ein Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen ungewöhnliche Maßnahmen, so kann die Stadtwerke Hettstedt GmbH von den Allgemeinen Bedingungen und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen fordern.

**5.3.** Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**5.4.** Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

**5.5.** Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der Stadtwerke Hettstedt GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

**5.6.** Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage, einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Kunden. Dieser Teil des Hausanschlusses gehört zur Kundenanlage. Der Kunde hat diesen Teil des Hausanschlusses auf seine Kosten durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen zu lassen. Der übrige Teil des Hausanschlusses steht im Eigentum der Stadtwerke Hettstedt GmbH.

**6. Zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze an gerechnet länger als 15 m ist.

**7. Zu § 12 - Kundenanlage**

**7.1.** Kundenanlagen sind gemäß DIN 1988 TRWI zu errichten.

**7.2.** Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Treten Schäden an dem im Kundeneigentum befindlichen Teil des Hausanschlusses auf, ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH umgehend zu informieren. Für Nachfolgeschäden durch ein Informationsversäumnis seitens des Kunden übernimmt die Stadtwerke Hettstedt GmbH keine Haftung.

**7.3.** Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

**8. Zu § 16 - Zutrittsrecht**

Kosten, die der Stadtwerke Hettstedt GmbH dadurch entstehen, dass der Hausanschluss sowie die Messeinrichtung nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

**9. Zu § 17 – Technische Anschlussbedingungen**

**9.1.** Apparate und Anlagen (z. B. Druckerhöhungsanlagen, Regenwasseranlagen u. ä.), durch deren Betrieb das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder sonstige Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz entstehen können, bedürfen vor der Inbetriebnahme der Genehmigung der Stadtwerke Hettstedt GmbH. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden sein.

**9.2.** Die Nutzung des Hausanschlusses für Schutzerdungen ist nicht zulässig. Für die Aufhebung der Schutzerdung durch Auswechslung oder Reparatur der Anschlussleitung haftet die Stadtwerke Hettstedt GmbH nicht.

**10. Zu § 22 - Wasserverwendung**

**10.1.** Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge.

**10.2.** Für Wasserlieferungen zu Bau- oder sonstigen vorübergehenden Zwecken gelten die Preise gemäß Preisblatt, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden.

**10.3.** Die Wasserentnahme über ein Hydrantenstandrohr darf nur nach Einweisung durch den Trinkwasser- Netzmeister erfolgen.

**10.4.** Es dürfen nur Standrohre mit geeichter Messeinrichtung der Stadtwerke Hettstedt GmbH benutzt werden. Die Nutzung privater Standrohre ist verboten.

**10.5.** Standrohre können gegen Zahlung einer Sicherheit von der Stadtwerke Hettstedt GmbH gemietet werden. Dazu ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Die Kosten werden gemäß gültigem Preisblatt erhoben.

**10.6.** Die Stadtwerke Hettstedt GmbH ist nur für Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz entsprechend der Ortssatzung und soweit es die vorhandenen Netzverhältnisse zulassen zuständig.

Der Objektschutz ist bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

**11. Zu § 24 - Abrechnung**

**11.1.** Der Wasserverbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet.

**11.2.** Ist keine Ablesung durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH möglich, ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH berechtigt, den Jahresverbrauch zu schätzen.

**12. Zu § 25 - Abschlagszahlungen**

**12.1.** Es wird monatlich eine Abschlagszahlung in gleicher Höhe verlangt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung mitgeteilt.

**12.2.** Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode.

**12.3.** Bei Neukunden wird der Wasserverbrauch für die Abschlagszahlung des laufenden Jahres geschätzt.

**12.4.** Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.

**13. Zu § 27 und § 33 – Verzug, und Einstellung der Versorgung**

**13.1.** Die Stadtwerke Hettstedt GmbH berechnet die Kosten aus Zahlungsverzug und aus erforderlich werdender Versorgungseinstellung an den Kunden bzw. den Grundstückseigentümer gemäß Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur AVB Wasser V.

**13.2.** Bei unberechtigter Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses durch den Kunden oder Dritte ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH berechtigt, den Anschluss an der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer.

**13.3.** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Hettstedt GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Hettstedt GmbH zu erstatten.

**14. Zu § 32 – Laufzeit der Versorgung**

Die Stadtwerke Hettstedt GmbH ist berechtigt, Versorgungsverträge für ungenutzte Grundstücke ordnungsgemäß zu kündigen, und den Hausanschluss, der länger als ein Jahr nicht genutzt wurde, aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Gründen vom Versorgungsnetz abzutrennen.

**15. Allgemeines**

**15.1.** Die vorgenannten Preise gemäß Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur AVB Wasser V und Kosten - mit Ausnahme der Mahnkosten und der Kosten für den Kassiergang - verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**15.2.** Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrunde liegenden Verhältnisse, ist die Stadtwerke Hettstedt GmbH zu einer entsprechenden Änderung der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.

**16. Datenschutz, Auskünfte**

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von der Stadtwerke Hettstedt GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Stadtwerke Hettstedt GmbH ist berechtigt, der Stadt Hettstedt bzw. dem in ihrem Auftrag Handelnden für die Berechnung der Abwassergebühren die Daten des Wasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

**17. Hinweis auf weitere Regelungen**

Die jeweils geltenden Preisregelungen (Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur AVB Wasser V) der Stadtwerke Hettstedt GmbH sind Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

**18. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2013 in Kraft.